

Wochenendheimfahrten mit je einem arbeitsfreien Tag zu gewähren. In der Zeit bis 15. August sind 14 Kalendertage Ferien zu gewähren.“

§ 2

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres ist der Student für die Anfertigung der Abschlussarbeit (in der Regel 4 Wodien) von der Tätigkeit im Betrieb freizustellen. Die Verteidigung der Ingenieur- bzw. Abschlussarbeit ist in der Regel bis zum 31. Juli abzuschließen. Für die Vorbereitung auf die Verteidigung dieser Arbeit ist dem Studenten eine Vorbereitungszeit von einer Woche zu gewähren. Eine Verlängerung des dritten Studienjahres wegen nicht erfolgreich abgelegter Prüfungen kann grundsätzlich nicht erfolgen. Wiederholungsprüfungen sind extern durchzuführen.“

§ 3

Der § 7 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Tätigkeit der Mentoren ist auf der Grundlage der Anordnung vom 31. März 1971 — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — (GBl. II Nr. 43 S. 333) durch die Betriebe im Rahmen des Lohnfonds zu honorieren, soweit diese Tätigkeit nicht zu den vereinbarten Arbeitsaufgaben der Betriebsangehörigen gehört.“

§ 4

Der § 8 wird wie folgt ergänzt:

„Die Studenten im dritten Studienjahr sind hinsichtlich der Teilnahme am Werkküchenessen sowie der Nutzung der betrieblichen Gesundheits-, sanitären, kulturellen und sportlichen Einrichtungen den Betriebsangehörigen gleichzustellen.“

§ 5

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Alle Studenten erhalten — unabhängig von der bisherigen Stipendiengewährung — vom Betrieb während des dritten Studienjahres vom 1. September bis zum 15. August des folgenden Jahres Stipendium in Höhe von monatlich 250 M. Bei guten Leistungen kann es vom Betrieb auf 300 M und bei hervorragenden Ergebnissen auf 70% des Anfanggehaltes der Gruppe I 1 des jeweiligen Industriezweiges bzw. der Grundvergütung der künftigen Tätigkeit erhöht werden. Entsprechende Vorschläge sind von den Mentoren und zuständigen Leitern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen dem Direktor des Betriebes zu unterbreiten, der endgültig entscheidet. An Studenten mit sehr guten Leistungen am Ende des zweiten Studienjahres kann bei hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten schon zu Beginn des dritten Studienjahres auf Vorschlag des Direktors der Fachschule in Übereinstimmung mit der Leitung der Freien Deutschen Jugend der Fach-

schule ein Stipendium in Höhe von monatlich 300 M vom Betrieb gewährt werden. Das Stipendium wird auch für die Zeit in voller Höhe gezahlt, in der der Student an Lehrveranstaltungen der Fachschule und an der Verteidigung der Abschlussarbeit teilnimmt bzw. die Abschlussarbeit anfertigt. Diese Regelung gilt auch für die Zeit der Ferien bzw. studienfreien Tage, die entsprechend dem Rahmenzeitplan der Fachschule bzw. der Weisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zu gewähren sind.

- b) Frauen im Sonderstudium erhalten vom Betrieb, in dem das dritte Studienjahr durchgeführt wird, ein Stipendium in Höhe von monatlich 250 M. Zusätzlich zu diesem Stipendium ist den Frauen durch den delegierenden Betrieb ein Ausgleichsbetrag zu gewähren. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407). Bei sehr guten Leistungen kann das Stipendium vom Betrieb, in dem das dritte Studienjahr durchgeführt wird, bis auf 330 M erhöht werden. Der ursprünglich auf der Basis von 250 M gezahlte Ausgleichsbetrag wird auch bei erhöhtem Stipendium in voller Höhe weitergezahlt.
- c) Für ehemalige Berufssoldaten gilt die Anweisung Nr. 26/1969 vom 1. Oktober 1969 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 8/9 1969) auch im dritten Studienjahr. Der Differenzbetrag zwischen dem vom Betrieb gezahlten Stipendium in Höhe von 250 M und dem Stipendium, das diese Studenten entsprechend der Anweisung Nr. 26/1969 während der ersten beiden Studienjahre von der Fachschule erhalten haben, wird von der Fachschule gezahlt. Bei sehr guten Leistungen kann das Stipendium vom Betrieb bis auf 330 M erhöht werden. Der ursprünglich auf der Basis von 250 M gezahlte Ausgleichsbetrag wird auch bei erhöhtem Stipendium in voller Höhe weitergezahlt.
- d) Ausländische Studenten erhalten ein Stipendium vom Betrieb zu den gleichen Bedingungen wie die Studenten der DDR. Ist das Stipendium geringer als das monatliche Grundstipendium, das ausländische Studenten am Ende des 2. Studienjahres von der Fachschule erhielten, zahlt die Fachschule einen vollen Ausgleich zwischen dem Stipendium des Betriebes und dem gewährten Grundstipendium gemäß der geltenden Finanzierungsanordnung für die Ausbildung ausländischer Studierender an den Universitäten, Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen der DDR. Für ausländische Studenten, die ihr Stipendium nicht von der Fachschule, sondern von der Botschaft ihres Landes erhalten, wird der Ausgleich zwischen dem Stipendium des Betriebes und dem gewährten Grundstipendium von der Botschaft gezahlt.